

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20 / GE 20 / 362
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DJS

Bericht der Kommission zur Vorberatung der Totalrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken

Präsidentin: Kaufmann Brigitte, Kommunikationsberaterin, Uttwil

Mitglieder: Arnold Josef, Unternehmer, Uttwil
Auer Jakob, Sicherheitsbeauftragter, Arbon
Bartel Rudolf, Wirt, Balterswil
Brühwiler Konrad, Fahrlehrer, Frasnacht
Eschenmoser Hans, Meisterlandwirt, Weinfelden
Hanhart-Hugentobler Erika, Kauffrau (pens.), Matzingen
Macedo Gabriel, Stadtpräsident, Amriswil
Merz-Helg Petra, Sekundarlehrerin, Weinfelden
Möckli Gottfried, Unternehmer, Basadingen
Mühlemann Stefan, dipl. Hotelmanager NDS HF, Guntershausen
Regli Christoph, lic. iur., Privatkundenberater, Frauenfeld
Rickenbach Elisabeth, Pflegefachfrau HF, Thundorf
Rüegg Marco, dipl. Ing. FH, Unternehmer, Gachnang
Weilenmann Simon, Landwirt, Basadingen

Beobachter: Madörin Lukas, Unternehmer, Weinfelden

Vertreter des Departements

Regierungsrätin Cornelia Komposch, Chefin DJS
Stephan Felber, Generalsekretär DJS
Christoph Marth, Leiter Rechtsdienst DJS - *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung der Totalrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken behandelte die Vorlage in zwei Sitzungen. Sie dankt den Vertretern des Departementes für Justiz und Sicherheit für die erläuternden Ausführungen zu einzelnen Bestimmungen und die gute und speditive Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Das totalrevidierte Gesetz wurde an zwei Sitzungen beraten.
Die Kommission hat das Gesetz in der Schlussabstimmung einstimmig genehmigt.

Allgemeines

Das totalrevidierte Gastroggesetz geht auf einen Vorstoss zurück, mit dem die Möglichkeit geschaffen werden sollte, neu auch Patente und Bewilligungen gemäss Gastroggesetz für juristische Personen ausstellen zu können. Die Regierung hat den Vorstoss zum Anlass genommen, das Gesetz grundsätzlich zu verschlanken, sich auf zwei Bewilligungsarten zu beschränken und weniger Ausnahmeregelungen als bisher zu haben. Das Gesetz soll sowohl für die Betriebe als auch für die kommunalen und kantonalen Verwaltungsstellen klarer und einfacher im Vollzug werden. Die Diskussion rund um das neue Gastroggesetz verlief auch im Spannungsfeld zwischen vollständigem Verzicht auf Regelungen in einem letztlich privatwirtschaftlichen Geschäftsbereich und dem Anliegen, Standards zum Schutz der Bevölkerung (Bewilligung, Hygiene, Ausbildung u.ä.) sicherzustellen. Es liegt ein Gesetzesentwurf vor, der die aktuellen Entwicklungen in der Gastronomie berücksichtigt und sich auf die wesentlichen Kontrollaufgaben beschränkt. Unterstützend in der Beratung war auch die Tatsache, dass das zuständige Departement zahlreiche Verbesserungsvorschläge aus den Vernehmlassungen übernommen und zudem die wichtigen Verbände und betroffenen Verwaltungsstellen frühzeitig einbezogen hat.

Eintreten

Die Kommission ist einstimmig auf das Gesetz eingetreten. Das Vorgehen der Regierung, insbesondere das Eingehen auf die Stellungnahmen aus dem Vernehmlassungsverfahren, wurde positiv erwähnt. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob es überhaupt ein Gastroggesetz braucht oder man nicht mindestens auf die Bewilligung verzichten kann. Letztlich überwog bei allen Kommissionsmitgliedern die Meinung, dass der vorliegende Entwurf eine massvolle Lösung für die Gastronomie im Thurgau ist. Der Vorschlag ist eine starke Verbesserung zum geltenden Recht. Vereinheitlichung und Vereinfachung der Bewilligungen werden begrüsst. Es wird nicht mehr zwischen Patent und Bewilligung unterschieden. Die Abschaffung der Wirteprüfung in der bisherigen Form wird unterstützt, jedoch möchte man nicht voraussetzungslos die Bewilligung erteilen, eine Prüfung sollte nach wie vor Teil der Anforderungen für die Bewilligung sein. Das bestehende Gesetz ist 25 Jahre alt, die Überprüfung ist angebracht.

Detailberatung

Bei folgenden Paragraphen wurde diskutiert oder Anträge gestellt:

§ 1 Geltungsbereich

Es wurde in der Diskussion festgehalten, dass gemäss Bundesgesetz nur der Handel mit gebrannten Wassern bewilligungspflichtig ist. Die jetzt vorgeschlagene Formulierung «mit alkoholischen Getränken» geht weiter als das Bundesgesetz. Mit der vorliegenden Formulierung benötigt jeder, der auch nur mit Wein oder Bier handelt, auch eine Bewilligung. Es soll die bundesrechtliche Formulierung verwendet werden. Gegen die Umformulierung wurde die «gelebte» Praxis angeführt, wonach viele (kleinere) Betriebe mit Bier anfangen, dann Schnaps und andere hochprozentige Getränke dazukommen. Zudem gebe es inzwischen auch hochprozentige Biere u.ä. **Der Antrag «Dieses Gesetz regelt die gastgewerbliche Tätigkeit und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern» wird mit 2:12 Stimmen abgelehnt.**

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Zu diskutieren gab insbesondere Ziff. 6 «Automaten für Speisen und alkoholfreie Getränke, Glacé-, Marroni-, Wurststände ohne Platzangebot zur Konsumation vor Ort. Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen bewilligen.»

Mit der Möglichkeit, dass der Regierungsrat Ausnahmen bewilligen kann, soll zeitgerecht auf verändernde Konsumbedürfnisse reagiert werden. Ausnahmen werden auf Verordnungsstufe geregelt. Wichtig ist in dieser Bestimmung der Hinweis auf das Platzangebot. Damit soll das Gebot der Gleichbehandlung durchgesetzt werden: Ein Restaurant braucht eine Bewilligung. Ein Foodtruck, der seinen Wagen in unmittelbarer Nähe des Restaurants aufstellt und darum herum eigene Stühle und Plätze hinstellt, soll keine Bewilligung brauchen? Hier soll Gleichbehandlung geschaffen werden. Ganz bewusst ist deshalb aus Vollzugsgründen in Ziff. 6 auch keine Zahl der Plätze definiert. Der Wurststand (als Beispiel) hat ein Platzangebot (Steh- oder Sitzplätze) oder eben nicht. Eine zahlenmässige Regelung der Steh- oder Sitzplätze führt zu Vollzugsaufwand (durch die Gemeinden), zu Abgrenzungsschwierigkeiten und Ungleichbehandlungen.

Ziff. 3: Änderung als Folge der neuen Nummerierung ab § 19

§ 5 Zuständigkeit

Es wurde der **Antrag** gestellt, den Paragraphen wie folgt anzupassen:
«Dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen werden durch die Politische Gemeinde **am Ort der bestimmten Räume, Lokale und Plätze** vollzogen.
Der Antrag wurde damit begründet, dass er zur Klarheit bei juristischen Personen beiträgt, da diese in verschiedenen Gemeinden tätig sein können. Entgegnet wurde, dass juristische Personen für jeden (Gemeinde-)Standort eine Bewilligung (der betreffenden Gemeinde) benötigen und die örtliche Zuständigkeit gerade dadurch klar gegeben ist.

Der Antrag wird mit 13:1 Stimmen abgelehnt.

§ 8 Verantwortliche Person

Die Diskussion drehte sich hier vor allem um Abs. 3, ob es zwingend die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer sein müssen, welche als verantwortliche Personen zu bezeichnen sind. Die juristische Person ist Bewilligungsinhaberin, diese hat eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Die Diskussion, insbesondere auch aus der Praxiserfahrung, ergab, dass es nicht zwingend eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer sein muss. Die Person muss einfach alle Voraussetzungen erfüllen, die in § 9 bzw. § 27 gefordert sind.

In der Diskussion wurde deutlich gemacht, dass bei juristischen Personen eine Bewilligung **pro bewilligungspflichtigem Betrieb** nach diesem Gesetz nötig ist, jedoch nur **eine** verantwortliche Person bezeichnet werden muss.

Antrag zu Abs. 3:

«Ist die Bewilligungsinhaberin eine juristische Person, bezeichnet sie eine verantwortliche Person im Sinne von Abs.1, die die persönlichen Voraussetzungen von § 9 oder § 27 erfüllt. Bei einem Wechsel der verantwortlichen Person hat die juristische Person die Politische Gemeinde zu informieren.»

Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

§ 9 Persönliche Voraussetzungen

Die Diskussion wird zu Ziff. 3 geführt, ob die verantwortliche Person oder der Betrieb über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt. Am Grundsatz, wonach eine Haftpflichtversicherung als Voraussetzung nötig ist, wird festgehalten. Um beide Möglichkeiten zu ermöglichen (Betrieb oder verantwortliche Person), wird folgender **Antrag** gestellt:

Abs. 1 «Eine Bewilligung für die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit wird erteilt, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorliegt und die gemäss § 8 verantwortliche Person...»

Ziff. 3 streichen.

Der Antrag gilt sinngemäss auch für § 27.

Der Antrag wird einstimmig gutgeheissen.

§ 10 Prüfung, Ausweis

§ 11 Provisorische Bewilligungen

An der Voraussetzung einer Prüfung respektive eines entsprechenden Ausweises wird festgehalten. Betreffend Prüfungsinhalt wird sich das Departement mit GastroTG austauschen. Voraussichtlich wird man sich an die Gastro-Unternehmensausbildung von

GastroSuisse anlehnen. Wichtig sind insbesondere die Fächer, die für die Bevölkerung respektive die Konsumentinnen und Konsumenten problematisch werden könnten. Dazu gehört die Lebensmittelhygiene. Themen wie Jugendschutz, Steuerrecht und arbeits- und ausländerrechtliche Fragen sind ebenfalls relevant.

Die provisorischen Bewilligungen sind bewusst eng gehalten, um für alle gleiche Bedingungen zu schaffen.

§ 17 Aufsicht

Die Formulierung in Abs. 1 «wenn ein ausreichender Grund vorliegt», führte zu Diskussionen. Fazit: Die Wirtschaftspolizei ist Sache der Gemeinde. Die Gemeinden sind in der Pflicht. Es geht darum z.B. bei sich wiederholenden Übertretungen, bei sich abzeichnenden Eskalationen und Gefahren die Kantonspolizei beiziehen zu können.

§ 19 Ausschankverbot

Es wurde die **ersatzlose Streichung** dieser Bestimmung **beantragt**.

Die Diskussion drehte sich darum, ob die Bestimmung dem Wirt eher schadet oder hilft. Die Bestimmung ist nicht praxistauglich. Es ist nicht in jedem Fall ersichtlich, ob ein Gast betrunken ist oder nicht. Zudem wurde die Beherbergungspflicht schon vor Jahren abgeschafft, der Wirt hat es heute somit auch bezüglich Ausschankverbot in der Hand, einen Gast abzuweisen. Im Weiteren ist die Bestimmung praktisch nicht anwendbar bei Dorf- und Weihnachtsmärkten usw. Entgegengehalten wurde, dass es auch ein Schutz sein könnte zugunsten des Wirtes. Er hat mit der Bestimmung in schwierigen Situationen ein Instrument zur Hand, den Ausschank zu verweigern.

Der Streichungsantrag wird mit 10:4 Stimmen angenommen.

Ab § 19 neue Nummerierung.

§ 27 Erteilung einer Bewilligung

(siehe dazu die Ausführungen zu § 9)

§ 29 Einmalige Gebühren

Wie ist die Gebührenstaffelung entstanden? Es wurde in der Diskussion festgestellt, dass die Bewilligungsverfahren betreffend regelmässige Verlängerungen und Freinächte für die Gemeinden sehr aufwändig (Auflageverfahren) sind. Die Beträge wurden somit in der bisherigen Höhe belassen. Zudem sind im Vernehmlassungsverfahren keine Anträge eingegangen. Bei Ziff. 1 wurde die Gebühr reduziert, aber der Kreis der Bewilligungspflichtigen ausgeweitet.

§ 35 Verteilung

Gemäss Gesetzesentwurf geht je die Hälfte der Einnahmen aus den einmaligen Gebühren an den Kanton und an die Politischen Gemeinden. Bei den Abgaben gehen drei Viertel an den Kanton und ein Viertel bleibt bei den Gemeinden. Abgaben bis zu Fr. 200 bleiben bei den Politischen Gemeinden. Um die Administration auf den Gemeinden zu vereinfachen, wird der **Antrag** gestellt, dass alle Gebühren und alle Abgaben je zur Hälfte an den Kanton und an die Gemeinden gehen.

Gemäss Kantonsrechnung 2021 gingen Fr. 435'000 aus den gebrannten Wasser und Fr. 285'000 aus den Gebühren an den Kanton. Der Tourismusförderung wurden Fr. 210'000 weitergegeben.

In der Diskussion wurde die Administration für die Gemeinden nicht als aufwändig beurteilt. Zudem ist die Investition in die Tourismusförderung sinnvoll. Die Gemeinden verwenden die einbezogenen Beiträge unterschiedlich. Zum Teil fliessen sie in den allgemeinen Haushalt, andere Gemeinden setzen die Beträge zweckgebunden zur Deckung der Aufwendungen der Wirtschaftspolizei ein.

Antrag Abs. 1: «Die Einnahmen aus den einmaligen Gebühren und den Abgaben fallen je zur Hälfte den politischen Gemeinden und dem Kanton zu.»

Abs. 2 streichen.

Der Antrag wird mit 11:2 Stimmen abgelehnt.

Zu Absatz 3 wurde bemerkt, dass die Formulierung «Die Einnahmen aus den Abgaben des Kantons können für die Tourismusförderung des Kantons verwendet werden.» nicht korrekt ist. Es handle sich nicht um Abgaben des Kantons.

Antrag Abs. 3

«Die Einnahmen aus den Abgaben an den Kanton können für die Tourismusförderung des Kantons verwendet werden.»

Dem Antrag wird mit 13:0 Stimmen zugestimmt.

§ 36 Übertretungen bei der Betriebsführung und § 38 Überwirtin

Die Frage, warum die grosse Differenz in den Beträgen besteht, erklärt sich darin, dass das Überwirtin gemäss § 38 nur im Ordnungsbussenverfahren geahndet wird.

Schlussabstimmung

Die Kommission stimmt dem totalrevidierten Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken mit den hier aufgeführten Änderungen einstimmig zu.

Beilagen:

Fassung der vorberatenden Kommission
Synopsis